

2. Nachtrag zur Geschäftsordnung der Gemeindevertretung Felde

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Felde hat aufgrund des § 34 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 in der zur Zeit geltenden Fassung am 25.09.2025 den folgenden 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1 Änderung

A) § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 Einberufung der Gemeindevertretung / Tagesordnung

1. Die Bürgermeisterin setzt Tagungsort, Tagungszeit und die Tagesordnung fest. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit beabsichtigt ist, diese in nicht öffentlicher Sitzung zu behandeln, ist hierauf in der Tagesordnung hinzuweisen.

Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese in der Regel als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einberufung beizufügen.

2. Anträge nach § 34 Abs.5 Satz 2 Gemeindeordnung (GO) sind von der Bürgermeisterin auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung zu setzen.
3. Die Bürgermeisterin beruft die Sitzungen der Gemeindevertretung unter Mitteilung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung ein. Die Einberufung erfolgt durch eine E-Mail an die Mitglieder der Gemeindevertretung, die einen Link zum Ratsinformationssystem (RIS) des Amtes enthält. Das Amt nutzt derzeit das RIS „ALLRIS“.
4. Die Ladungsfrist bestimmt sich nach § 34 Abs.4 GO. Das fristgemäße Hochladen von Dokumenten in das RIS und die Benachrichtigung der Mitglieder des Ausschusses ist mit Datum zu dokumentieren.
5. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind unverzüglich örtlich bekannt zu machen.

6. Die Presse ist zu allen Sitzungen der Gemeindevertretung einzuladen. Die Einladung wird per E-Mail versandt an die „Kieler Nachrichten“ und die „Landeszeitung“. Die Einladung enthält einen Link zum RIS.

7. Die Gemeindevertretung kann die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern; der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder.

Durch Beschluss der Mehrheit kann entschieden werden, Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern.

8. Eine Verletzung der Form oder Frist der Einberufung der Gemeindevertretung (Ladung) gilt als geheilt, wenn alle Gemeindevertreterinnen zur Sitzung erscheinen. Dies gilt auch, wenn einzelne Gemeindevertreterinnen der Sitzung fernbleiben, ihr Fernbleiben zuvor aber gegenüber der Bürgermeisterin entschuldigt haben.

Die Frist zur Einberufung gilt auch als gewahrt, wenn infolge technischer Schwierigkeiten oder aus zufälligen Gründen einzelne Gemeindevertreterinnen eine Ladung verspätet erhalten haben.

B) § 16 –**Unterbrechung und Vertagung**- erhält in **Absatz 5** folgende neue Fassung:

Nach einer Sitzungsdauer von 3 Stunden werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der in der Beratung befindliche Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt. Danach ist die Sitzung zu schließen. Die restlichen Punkte sind in der nächsten Gemeindevertreterversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 2 Inkrafttreten

Dieser 2. Nachtrag zur Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

Felde, 07.10.2025


Bürgermeister